

GKOSATZUNG

Ganzheitlich denken und sanft
(be)handeln im Einklang mit
dem Individuum Mensch und
seiner Umwelt[©]

§ 1 Name und Sitz

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Ganzheitliche Kieferorthopädie". Die Abkürzung des Vereinsnamens ist „GKO“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ganzheitlichen Kieferorthopädie.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die wissenschaftliche Anerkennung,
 - die Unterstützung in Streitfällen bei Gutachten und Gerichten,
 - die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - die Veranstaltung von Tagungen,
 - die Mitarbeit an geeigneten Zeitschriften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Zahnarzt oder Kieferorthopäde werden, der die besonderen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle approbierten Zahnärzte und Kieferorthopäden und Studenten der Zahnmedizin werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle übrigen natürlichen Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die mit den Aufgaben und Zielen des Vereins zusammenhängen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Absätze (2) bis (4).

§ 4 Besondere Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die besonderen Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft werden vom erweiterten Vorstand ggfs. im Einvernehmen mit einem vom Vorstand berufenen Qualifikationsausschuss im einzelnen festgelegt.
- (2) Zu den besonderen Voraussetzungen gehören zwingend
 - Grundkenntnisse auf bestimmten naturheilkundlichen Gebieten,
 - die dauernde Anwendung bestimmter Diagnose- oder Therapieverfahren,
 - die Beibringung eines zahnmedizinischen Lebenslaufs sowie von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen über die Teilnahme an Kursen von entsprechenden zahnmedizinischen oder medizinischen Gesellschaften bei Antragstellung.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die im einzelnen festgelegten besonderen Voraussetzungen Auskunft zu erteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

GKOSATZUNG

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste zum Schluss des Kalenderjahres gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Anschrift die Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

(4) Der Ausschluss kann bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds erfolgen. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und ggfs. die Hilfe, den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere aktiv an

den Zielen des Vereins mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 7 Besondere Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, jährlich mindestens eine naturheilkundliche Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Über die Anerkennung von einzelnen Fortbildungsveranstaltungen entscheidet der erweiterte Vorstand ggfs. im Einvernehmen mit einem vom Vorstand berufenen Qualifikationsausschuss. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist dem Vorstand nachzuweisen. Kommt ein Mitglied seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nach, so kann seine ordentliche Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im voraus am 01.02. eines Jahres per Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstand beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge können nach Art der Mitgliedschaft und nach den persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder gestaffelt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein und bei ihrer Wahl dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören oder Gründungsmitglieder sein.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, und beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand berufen und



abberufen. Bei Vorstandssitzungen sind sie teilnahmeberechtigt. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgaben, die ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen werden. Er unterstützt den Verein in seinen wissenschaftlichen und politischen Zielen mit Rat und Tat.

§ 13 Mitglieder- versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands;

- die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands;
- die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 15 Einberufung von Mitglieder- versammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief, Telefax oder e-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen.

§ 16 Ablauf von Mitglieder- versammlungen und Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann lediglich durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sollten in dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, so wird eine zweite Versammlung innerhalb der nächsten drei Monate einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Organisation Ärzte ohne Grenzen.